

**Richtlinien**  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Dorfgemeinschaftshäusern  
vom 01. Februar 1980,  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2001

**§ 1**  
**Grundsatz**

Der Landkreis Südwestpfalz will mit der Förderung von Dorfgemeinschaftshäusern zur Schaffung von vielseitig nutzbaren Begegnungsorten anregen und damit zur Belebung und Festigung der Dorfgemeinschaft in den kreisangehörigen Gemeinden beitragen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2**  
**Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Einrichtungen kommunaler Träger.

**§ 3**  
**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden der Neu- und Ausbau von Einrichtungen, die aufgrund ihres Raumprogramms geeignet sind, den verschiedenen Gruppierungen einer örtlichen Gemeinschaft zur Entfaltung ihrer Aktivitäten zu dienen. Eine vielfältige Nutzungsmöglichkeit, insbesondere auch für Jugend- und Altenarbeit sowie der Zutritt aller Bevölkerungskreise müssen gewährleistet sein.

**§ 4**

### **Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und Finanzkraft des Trägers in der Regel

- bei Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 2.560,-- €,
- bei Gemeinden über 1000 Einwohnern 2,60 € je Einwohner (Sockelbetrag),

10 % der zuschussfähigen Kosten, zusammen höchstens jedoch 15.300,-- € pro Gemeinschaftseinrichtung.

(2) Die zuschussfähigen Kosten werden im Einzelfall von der Kreisverwaltung festgesetzt. Grunderwerbs- und Erschließungskosten sowie auf einen Wirtschaftsbetrieb entfallende Kosten sind nicht zuschussfähig.

(3) Bei Einrichtungen von Trägern, deren eigene Steuerkraft erheblich unter der durchschnittlichen Steuerkraft auf Kreisebene liegt und die ihre Einnahmequellen voll ausschöpfen, gewährt der Landkreis einen erhöhten Fördersatz, der sich wie folgt staffelt:

- a) bei Unterschreitung der durchschnittlichen Steuerkraft um 26 bis 40 % beträgt der Fördersatz 12 %, zusammen mit dem Sockelbetrag jedoch höchstens 18.000,-- €,
- b) bei Unterschreitung der durchschnittlichen Steuerkraft um 41 % und mehr beträgt der Fördersatz 14 %, zusammen mit dem Sockelbetrag jedoch höchstens 20.500,-- €.

Als maßgebliche Steuerkraft werden die vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftmesszahlen für das der Zuschussbewilligung vorausgegangene Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

(4) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des der Zuschussbewilligung vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

---

### **Förderungsvoraussetzungen**

(1) Die Förderung eines Dorfgemeinschaftshauses setzt voraus, dass in der Gemeinde Bedarf für eine solche Einrichtung vorhanden ist. Der Bedarf ist von dem Träger des Vorhabens zu begründen. Bei der Bedarfsermittlung sind die Größe der Gemeinde, die Anzahl der Vereine, die Aktivitäten bestimmter Bevölkerungsgruppen sowie vorhandene Gemeinschaftseinrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Bei Planung und Bau von Dorfgemeinschaftshäusern müssen Umfang, Bau- und Folgekosten der Vorhaben in einem angemessenen Verhältnis zur Einwohnerzahl und Finanzkraft der Gemeinde stehen.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses ist vor Baubeginn formlos bei der Kreisverwaltung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag nach DIN 276 mit Erläuterungsbericht,
- b) kompletter Plansatz,
- c) Finanzierungsplan,
- d) gegebenenfalls Aufstellung über Art und Wert der in Eigenleistung auszuführenden Arbeiten.

(4) Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss.

(5) Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt, soweit diese Richtlinien nichts Abweichendes aussagen, unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Eine Kreisförderung des gleichen Vorhabens aus anderen Fördermitteln (z.B. Förderung des Fremdenverkehrs oder Förderung der Jugend und des Sports) scheidet aus.

(7) Im Falle der Zweckentfremdung oder des Verkaufs der Einrichtung innerhalb von 10 Jahren ab Bewilligung, ist der Kreiszuschuss vom Empfänger zurück zu zahlen.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 1980 in Kraft.